

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“
in der Stadt Rehburg-Loccum und der Samtgemeinde Mittelweser,
Landkreis Nienburg (Weser) vom .2017
Stand 07.03.2017**

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 1 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es befindet sich in den Gemarkungen Rehburg, Landesbergen und Leese.
- (3) Das LSG besteht jeweils aus Teilstrecken des Steinhuder Meerbachs, des Nordbachs, des Südbachs, der Fulde, des Steertschlaggrabens und dem Waldgebiet Leeser Erlen-Riede. Es ist unterteilt in drei Teilgebiete (Teilgebiet 1 – Teilgebiet 3).
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Verordnungskarten der jeweiligen Teilgebiete im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. An der Fulde ist beidseitig ein 10 m breiter Streifen ab Gewässerflurstücksgrenze dem LSG zugeordnet.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rehburg-Loccum, der Samtgemeinde Mittelweser und beim Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG ist identisch mit einem Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes (3420-331) (094) „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).

Das LSG umfasst zudem auf den Flurstücken 2/2, 3/1, 4, 5/1, 9, 10, 11 und 16, Flur 16 in der Gemarkung Rehburg eine sehr kleine Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Steinhuder Meer“ (3521-401) (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

(6) Das LSG hat eine Größe von 64,74 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ umfasst mit den Wasserkörpern und der Ufervegetation der Fließgewässer Steinhuder Meerbach (nachfolgend verkürzt „Meerbach“ genannt), Fulde, Nordbach und Südbach ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 094 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“. Der Steertschlaggraben, der nahe der Nordgrenze des FFH-Gebietes in den Meerbach mündet, stellt im FFH-Gebiet die Verbindung zu einem Waldgebiet her. Dieses gehört anteilig ebenfalls zum FFH-Gebiet 094 („Leeser Erlen-Riede“).

Der Meerbach fließt aus dem Steinhuder Meer kommend vorwiegend in westlicher und nördlicher Richtung und mündet in Nienburg in die Weser. Der Meerbach erhielt sein Wasser ursprünglich diffus aus dem Steinhuder Meer. Mit dem Bau der Wehranlage in Rehburg und später durch den Bau des Ablassbauwerks in Mardorf wird der Wasserspiegel des Meeres heute über den gesteuerten Ablauf in den Meerbach reguliert. Folglich werden auch die Wassermengen und -stände im Meerbach heute vom Menschen gesteuert. Im LSG befindet sich die ca. 10 km lange Teilfließstrecke von der Grenze des NSG „Meerbruchswiesen“ östlich von Rehburg bis zum Heidhäuser Damm.

Während es sich beim Südbach um ein zum Zwecke der Binnenflächenentwässerung künstlich (barrierefrei) geschaffenes Gewässer handelt, ist der Nordbach ein natürlich entstandenes Gewässer, das ursprünglich sein Wasser ebenfalls direkt aus dem Steinhuder Meer bekam. Erst später wurde er in Teilbereichen verlegt. Beide Gewässer münden westlich von Rehburg in den Meerbach. Im Gebiet des LSG befinden sich insgesamt ca. 8 km Fließstrecke von Nord- und Südbach. Sie reichen von der Grenze des NSG „Meerbruchswiesen“ bis zur jeweiligen Einmündung in den Meerbach.

Die Fulde entspringt in Nordrhein-Westfalen bei Büchenberg. Im Klosterforst Loccum ist sie Bestandteil des FFH-Gebietes 324 „Sündern bei Loccum“. Die Fulde ist von ihrer Einmündung in den Meerbach stromaufwärts auf einer Länge von ca. 3 km im Bereich Hütten Bestandteil des FFH-Gebietes 094.

In und an den Gewässern kommen die FFH-Arten Schlammpeitzger, Steinbeißer, Bitterling, Helm-Azurjungfer, Fischotter und Europäischer Nerz vor. Die Ufer sind typische Wuchsorte des FFH-Lebensraumtyps „Feuchte Uferhochstauden“ und Lebensraum der FFH-Art Teichfledermaus.

Die Gewässerauen werden außerhalb der Stadt Rehburg überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Gewässerbegleitende Wege wurden zum Zwecke der Gewässerunterhaltung angelegt.

Im nordwestlichen Teil des Schutzgebietes liegt die Leeser Erlen-Riede. Hierbei handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex nordöstlich von Leese der entlang einer ehemaligen eiszeitlichen Abflussrinne verläuft. Aufgrund des abgesenkten Reliefs führte die Rinne zu mindestens zeitweise Wasser was zur Bildung von Erlen-Eschen-Wäldern führte.

Aufgrund von verstärkten Entwässerungsmaßnahmen im Umkreis des FFH-Gebietes senkte sich der Grundwasserspiegel ab, so dass heute nur noch Restbestände dieser Wälder vorhanden sind. Die im FFH-Gebiet befindliche Waldfläche umfasst etwa 25 ha. Neben den Erlen-Eschen-Wäldern kommen vor allem andere Laub- und Laubmischwaldbestände, wie z. B. Buchen- und Eichenwälder vor. In diesen Beständen finden sich die FFH-Lebensraumtypen der Hainsimsen-Buchenwälder, der bodensauren Eichenwälder und der Erlen- und Eschenwälder, die wertgebend für das FFH-Gebiet sind. Weiterhin bilden die alten Waldbestände und besonders die 160 - 200 jährigen Eichenwälder einen potentiellen Lebensraum für den selten gewordenen Hirschkäfer. Auf weiteren Flächen stocken Douglasien-, Kiefer-, Fichten-, Lärchen-, Winterlinden- und Eschenbestände.

Das LSG hat insbesondere nahe der Stadt Rehburg und dem dort vorhandenen zusammenhängenden Grünlandkomplex einen hohen Wert für die Erholung der Menschen. Neben der Nutzung der Aue durch Spaziergänger und Radfahrer werden die Gewässer auch zum Angeln und der Meerbach zum Kanufahren genutzt.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dieses beinhaltet den Schutz der Fließgewässer mit ihren Wasserpflanzengesellschaften, typischen Gewässerstrukturen und Gewässerrändern mit einer typischen Ufervegetation, bestehend z.B. aus Röhrichten, Großseggenrieden, naturnahen Gehölzbeständen und feuchten Hochstaudenfluren sowie zusätzlich ufernahen blütenreichen Grünlandbeständen entlang der Fulde als Lebensstätten, Lebensräume und Nahrungshabitats der für dieses Gebiet typischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

Schutzziel ist auch die Umsetzung der Maßnahmen der Gewässerentwicklungspläne für Fulde und Steinhuder Meerbach im Verordnungsgebiet, wie z.B. die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und eine eigendynamische Gewässerentwicklung.

Der Schutzzweck beinhaltet des Weiteren den Schutz der Waldlebensraumtypen mit ihren typischen Strukturen und der für sie typischen Tier- und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im LSG „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ auch wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

1. der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

a) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Wiederherstellung, Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebenden Hirschkäferpopulation durch Sicherung und Entwicklung von alten, totholzreichen Eichenwäldern aber auch anderen Laub- oder Laub-Mischwäldern in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen. Zudem können je nach Lage und Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstubben auch andere waldnahe Flächen einen geeigneten Lebensraum bieten.

b) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Sicherung und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern (Bachschlingen, Altarme, Altwässer) mit teilweise oder ganz untergetauchter Wasservegetation und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch die Förderung von Schlammpeitzgerbeständen in Sekundärhabitaten (Grabensysteme) sowie durch eine angepasste fischschonende Gewässerunterhaltung.

c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Sicherung und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern (Bachschlingen, Altarme, Altwässer) mit vielfältigen Uferstrukturen, besonnten Gewässerabschnitten mit abschnittsweiser Wasservegetation und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett. Des Weiteren durch die Förderung von Steinbeißer-Beständen in Sekundärhabitaten (Grabensysteme) sowie durch eine angepasste fischschonende Gewässerunterhaltung.

d) Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Sicherung und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern (Bachschlingen, Altarme, Altwässer) mit sandigem oder schlammigem Untergrund, Pflanzenreichtum und dem Vorkommen von Großmuscheln (Unio, Anodonta). Förderung von Bitterling-Beständen in Sekundärhabitaten (große

Gräben, kleine ausgebaute Fließgewässer) und durch eine die Gewässersohle schonende und fischschonende Gewässerunterhaltung.

e) Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Sicherung und Entwicklung einer stabilen Sohle und besonderer Gewässerabschnitte. Erhalt und Entwicklung einer untergetauchten Vegetation mit hohem Anteil an Aufrechtem Merk (*Berula erecta*) sowie anteilig einer teilweise untergetauchten, wintergrünen Vegetation am Ufer. Des Weiteren durch eine angepasste, die Gewässersohle schonende Gewässerunterhaltung und einem extensiv genutzten, blütenreichen Uferstreifen von mindestens 10 m Breite an der Fulde.

f) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Sicherung und Entwicklung von Gewässern mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichtern und Hochstauden, sowie Auwäldern und Überschwemmungsarealen.

Die Gewässer und Gewässersysteme dienen auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern, sowie auch die Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT-Typs 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ an den Ufern.

g) Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*)

Wiederherstellung, Förderung und Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Sicherung und Entwicklung von Gewässern mit natürlichen oder naturnahen Ufern sowie weiteren feuchtigkeitsgeprägten Lebensräumen. Erhalt oder Herstellung von geeigneten Versteckmöglichkeiten wie z.B. Uferhöhlen und Baumstubben. Des Weiteren eine an den Lebenszyklus der Art angepasste Gewässerunterhaltung.

h) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhalt oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Zur Erhaltung der Population sind strukturreiche Ufer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

2. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) LRT 91E0 Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder

Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände samt ihrer natürlichen Standortbedingungen, einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz. Weiterhin soll ein hoher Anteil an verschiedenen charakteristischen Baum-, Strauch- und Krautschichtarten der Erlen- und Eschenwälder (z. B. Schwarz-Erle, Esche, Frühblühende Traubenkirsche, Sumpf-Segge, Walzen-Segge und Rasen-Schmiele) erhalten

und entwickelt werden. Zudem sollen weitere typisch vorkommende Tier- und Pflanzenarten gefördert werden.

3. der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) LRT 9110 Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen-Buchenwälder

Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz. Weiterhin soll ein hoher Anteil an verschiedenen charakteristischen Baum-, Strauch- und Krautschichtarten der bodensauren Buchenwälder (z. B. Rot-Buche, Stiel-Eiche, Eberesche, Stechpalme, Pillen-Segge und Dorniger Wurmfarne) erhalten und entwickelt werden. Zudem sollen weitere typisch vorkommende Tier- und Pflanzenarten gefördert werden.

b) LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz.

Weiterhin soll ein hoher Anteil an verschiedenen charakteristischen Baum-, Strauch- und Krautschichtarten der bodensauren Eichenwälder (z. B. Stiel-Eiche, Rot-Buche, Eberesche, Sand-Birke, Adlerfarn und Dorniger Wurmfarne) erhalten und entwickelt werden. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist die Umsetzung einer an die Schutzziele angepassten forstlichen Bewirtschaftung der Fläche erforderlich.

c) LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten und Großseggen) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

4. sowie die Erhöhung des Flächenanteils der im Gebiet vorkommenden LRT'en auf geeigneten Standorten.

- (5) Erhaltungsziel für die zusätzlich zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Steinhu-der Meer“ (3521-401) (42) gehörende Fläche ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden und weiteren fließgewässertypischen Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

§ 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
- a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 - c) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - d) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer zu entzünden,
 - e) nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - f) die Errichtung neuer baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - g) die Befestigung von Angelplätzen und Pfaden,
 - h) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen bzw. die Erneuerung alter Befestigungen im vorhandenen Umfang jeweils nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - i) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade und Angelstellen zu betreten,
 - j) das Befahren der Gewässer mit Booten jeglicher Art, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - k) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - l) die negative Veränderung der vorhandenen Gewässer und deren Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
 - m) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
 - n) das Fischen mit Reusen oder Netzen,

- o) die Intensivierung der fischereilichen und Erholungsnutzung der Gewässer,
 - p) den Wasserstand der Gewässer wesentlich zu verändern und die Gewässer oder deren Uferstrukturen dadurch so zu beeinträchtigen, dass es dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft,
 - q) Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Verkehrssicherungsrechtliche Belange sind sachgerecht zu berücksichtigen,
 - r) die forstwirtschaftliche Nutzung soweit diese nicht nach § 5 freigestellt wird.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2) a bis j), genannten Fällen eine Ausnahme genehmigen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker und dem Einbringen von Boden zum Zwecke der Geländeaufhöhung oder Veränderung der Bodenfeuchte,
 - b) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Ausnahme, dass zum Schutz von Fischotter und Europäischem Nerz Totschlagfallen nicht eingesetzt werden dürfen;
 - d) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter Ausschöpfen aller Möglichkeiten einer nach Art, Umfang und Geräteeinsatz weitgehend extensiven Gewässerunterhaltung im Sinne des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, wenn sie nach einem zuvor im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde aufgestellten Unterhaltungsplan durchgeführt wird.

In Zeiten ohne gültigen Unterhaltungsplan sind Unterhaltungsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde zulässig.
 - e) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - f) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,

- g) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,
- h) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen,
- i) das Befahren des Steinhuder Meerbachs mit nicht motorisierten Kanus bei Nutzung der auf den Verordnungskarten dargestellten Ein- und Ausstiegsstellen,
- j) die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung soweit sie dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegen steht mit Ausnahme der Intensivierung der fischereilichen Nutzung und Ausübung der Reusen- und Netzfischerei.

Die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Ufervegetation sowie des Uferbewuchses zu erfolgen.

- (2) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, ist nach folgenden Maßgaben freigestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

1. auf Waldflächen, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme (Bewirtschaftungsplan) keinen FFH-LRT darstellen und zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung keinen darstellten, für die ausschließliche Einbringung von standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten. Nicht zulässig sind insbesondere das Einbringen standortfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
2. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden LRT'en 91E0, 9110 oder 9190, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme (Bewirtschaftungsplan) den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 - a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten, mit mindestens 80 % lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf der Verjüngungsfläche,
 - b) vorhandene Altholzanteile sind beim LRT 91E0 auf mindestens 20 %, bei den LRT'en 9160 und 9110 auf mindestens 40 % der Lebensraumtypfläche zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,

- c) dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen je vollen Hektar der Lebensraumtypfläche als Habitatbäume; als Habitatbäume sind bevorzugt Eichen im Altholzstadium auszuwählen. Bei Fehlen von Altholzbäumen sind im Rahmen eines Bewirtschaftungszyklus nach der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren und auf mindestens 5 % je vollem Hektar der Gesamtwaldfläche zu belassen,
- d) keine Befahrung des Gebietes außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- e) keine Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 m zueinander.

3. auf allen Waldflächen nach den Nummern 1 und 2

I. nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:

- a) erkennbare Horst- und Höhlenbäume sind im Bestand stehend zu belassen; dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzernte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden,
- b) auf der gesamten Waldfläche ist stehendes Totholz sowie die Stubben von Altholzbäumen zu belassen; dabei sind je vollem Hektar Fläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamtotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar Waldfläche anzustreben.

II. nicht für

- a) die Holzentnahme zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Flächen mit einem Nadelholzanteil ab 70 %,
- b) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femel- oder Lochhieb vollzogene Holzentnahme; ausgenommen sind Kleinkahlschläge zur Verjüngung von Eichenbeständen mit einer Größe unter 1 ha,
- c) den Einsatz von Düngemitteln,

- d) den flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; ausgenommen ist der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 2 nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden konnte,
 - e) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen; ausgenommen sind Bodenbearbeitungsmaßnahmen zur Bestandsgründung bzw. zum Bestandsumbau in Nadelholzbeständen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen,
 - f) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung,
 - g) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - h) den Neu- und Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung sowie bei den genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen und in den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 3, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (5) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße**

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt wurde oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist.

§ 8 **Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Landesbergen, Estorf, Leeseringen, Schessinghausen, Husum, Brokeloh und Leese (Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“) vom 25.02.1970 in ihrer derzeit gültigen Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Nienburg, den
554-13-04/LSG NI 68

Landkreis Nienburg (Weser)
Der Landrat

Kohlmeier